

VERORDNUNG über die Schadenwehr (Schadenwehrverordnung)

(vom 5. April 1995¹; Stand am 1. April 2014)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)², auf Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)³ und auf Artikel 9 der kantonalen Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände.

Artikel 2 Begriffe

¹ Für diese Verordnung bedeuten:

- a) Schadenwehr: die organisierte Hilfeleistung bei Unfällen mit Mineralölprodukten, mit chemischen oder mit radioaktiven Stoffen;
- b) Schadenfall: jedes Ereignis, das Menschen oder die natürliche Umwelt, namentlich die Gewässer, durch Mineralölprodukte, durch chemische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände schädigt;
- c) Schadenverursacher: jedermann, der einen Schadenfall verursacht oder der für einen Zustand verantwortlich ist, der einen Schadenfall verursacht;
- d) Behelfsmaterial: mobiles Material, um die Folgen eines Schadenfalls abzuwehren, zu beseitigen oder im Sinne einer ersten Massnahme zu mindern.

² Wo diese Verordnung Behörden, Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie für beide Geschlechter.

¹ AB vom 13. April 1995

² SR 814.01

³ SR 814.20

40.4325

2. Abschnitt: **Allgemeine Verhaltensregeln**

Artikel 3 Allgemeine Sorgfaltspflicht

¹ ...⁴

² Wer Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, hat das erforderliche Behelfsmaterial selber jederzeit griffbereit zu halten bzw. mitzuführen.

³ Jedermann, der einen drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall entdeckt, hat seine Beobachtung unverzüglich der Kantonspolizei als kantonale Meldestelle mitzuteilen.

Artikel 4 Pflicht des Schadenverursachers

¹ Der Schadenverursacher hat unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben.

² Im Rahmen des Artikels 22 hat er die Kosten des Schadenfalls zu tragen.

Artikel 5 Subsidiaritätsprinzip

¹ Die Schadenwehr greift ein, wenn ein Schadenfall durch private Massnahmen nicht oder nicht wirksam vermieden, eingedämmt oder behoben werden kann.

² In dringlichen Fällen und wenn zu erwarten ist, dass die Massnahmen des Schadenverursachers zum vornherein nicht genügen, kann die Schadenwehr unverzüglich eingreifen.

Artikel 6 Eigentumseingriffe

¹ Die Organe der Schadenwehr sind berechtigt, nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen, um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder einzudämmen.

² Für den so entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten, wenn die Massnahme nicht dem unmittelbaren Schutz des betroffenen Eigentümers diene.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 7 Schadenwehr

¹ Um Schadenfälle zu vermeiden, zu beheben oder deren Folgen zu mindern und soweit nicht private oder öffentliche Betriebe dafür verantwortlich

⁴ Aufgehoben durch LRB vom 15. November 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007 (AB vom 1. Dezember 2006).

sind, richtet der Kanton zusammen mit den Gemeinden eine Schadenwehr ein.

² Die Schadenwehr besteht aus:

- a) den Gemeindeölwehren;
- b) den regionalen Ölwehrstützpunkten;
- c) dem regionalen Chemiewehrstützpunkt;
- d) dem Chemiewehrhauptstützpunkt;
- e) dem Strahlenwehrstützpunkt.

³ Der Regierungsrat kann mit privaten oder öffentlichen Betrieben Verträge schliessen, damit diese entweder mit der betriebseigenen Schadenwehr die staatliche Schadenwehr unterstützen oder durch die staatliche Schadenwehr unterstützt werden.

⁴ Ändern sich die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die geographische Organisation der Schadenwehr entsprechend anpassen.

1. Unterabschnitt: Gemeindeölwehren

Artikel 8 Organisation

¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine Gemeindeölwehr. Sie kann diese Aufgabe der gemeindlichen Feuerwehr übertragen.

² Die Gemeindeölwehren organisieren sich nach den örtlichen Bedürfnissen selbständig.

³ Die Gemeindeölwehren haben sich, soweit notwendig, gegenseitig zu unterstützen.

Artikel 9 Aufgaben

Die Gemeindeölwehren haben bei Schadenfällen auf ihrem Gemeindegebiet Sofortmassnahmen nach dem Behelf des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu ergreifen. Vermögen sie damit den Schadenfall nicht zu beheben, haben sie dessen Auswirkungen möglichst gering zu halten, bis weitere Organe der Schadenwehr eingreifen.

2. Unterabschnitt: Regionale Ölwehrstützpunkte

Artikel 10⁵ Organisation

¹ Die regionalen Ölwehrstützpunkte sind:

- a) die Ölwehr Altdorf;

⁵ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

40.4325

- b) die Ölwehr Erstfeld;
- c) die Ölwehr Andermatt.

² Das Einsatzgebiet richtet sich nach der Regelung der Stützpunktfeuerwehren im Kanton Uri.

Artikel 11 Aufgaben

Die regionalen Ölwehrstützpunkte haben die Aufgabe, in ihrem Einsatzbereich die Gemeindeölwehren zu unterstützen und, soweit diese dazu nicht in der Lage sind, Schadenfälle abzuwenden, zu beheben oder einzudämmen.

3. Unterabschnitt: Regionaler Chemiewehrstützpunkt

Artikel 12

¹ Der regionale Chemiewehrstützpunkt Gotthard (Göschenen) sorgt für den Chemiewehrereinsatz bei Gefährdung und Schadenfällen durch Chemikalien in seiner Einsatzregion.⁶

² Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination und Mannschaft.

³ Das zuständige Amt⁷ sorgt für die Organisation des regionalen Chemiewehrstützpunkts.

⁴ ...⁸

Übergangsbestimmung⁹

4. Unterabschnitt: Chemiewehrhauptstützpunkt

Artikel 13

¹ Der Chemiewehrhauptstützpunkt greift ein bei Gefährdungen und Schadenfällen durch Mineralölprodukte oder Chemikalien im ganzen Kantonsgebiet, soweit der Einsatz der regionalen Stützpunkte in deren Einsatzgebiet nicht ausreicht, um den Schadenfall zu bewältigen.

⁶ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

⁷ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

⁹ Aufgehoben durch LRB vom 24. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 5. Oktober 2007).

² Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination und Mannschaft.

³ Das zuständige Amt¹⁰ sorgt für die Organisation des Chemiewehrstützpunkts.

5. Unterabschnitt: Strahlenwehrstützpunkt

Artikel 14

¹ Die Strahlenwehr besteht aus dem Strahlenwehrstützpunkt Erstfeld. Sie ist der Gemeindefeuerwehr Erstfeld angegliedert.

² Der Strahlenwehrstützpunkt greift ein bei allen Gefährdungen und Schadenfällen durch radioaktives Material im ganzen Kantonsgebiet.

³ Der Regierungsrat sorgt für eine ausreichende Koordination und Mannschaft.

⁴ Das zuständige Amt¹¹ sorgt für die Organisation des Strahlenwehrstützpunkts.

6. Unterabschnitt: Übrige Organisation

Artikel 15 Zuständige Fachstelle

Das zuständige Amt¹²:

- a) berät die Organe der Schadenwehr in fachtechnischen Fragen;
- b) erteilt diesen Organen Weisungen, soweit das notwendig ist für eine wirksame Schadenwehr;
- c) führt den Schadenkataster nach Artikel 43 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten¹³.

Artikel 16 Schadenplatzkommando

¹ Der Regierungsrat ordnet die Alarmierung und das Schadenplatzkommando bei Einsätzen der Schadenwehr.

² Die zuständige Fachstelle¹⁴ löst den Schadenplatzkommandanten in der Leitung der Massnahmen ab, sobald die Mittel der Schadenwehr nicht mehr benötigt werden.

¹⁰ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ SR 814.226.21

¹⁴ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.4325

4. Abschnitt Ausbildung

Artikel 17 Übungspflicht

¹ Alle Organe der Schadenwehr haben jährlich mindestens eine Übung, periodisch auch koordinierte Übungen mit verschiedenen Organen der Schadenwehr, durchzuführen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausbildung und das Kurswesen der Schadenwehr.

5. Abschnitt: Ausrüstung und Unterbringung

Artikel 18 Grundsatz

Der Kanton rüstet die Schadenwehr entsprechend ihrem Aufgabenbereich und den örtlichen Verhältnissen aus.

Artikel 19 Inhalt der Ausrüstung

Die Ausrüstung der Gemeindeölwehren besteht mindestens aus einem geeigneten Notbesteck, aus den erforderlichen Einsatzplänen sowie aus den Kanalisationsübersichtsplänen des Einsatzbereiches mit eingezeichneten Kontroll- und Einlaufschächten. Die Gemeinden haben diese Pläne zu erstellen und nachzuführen.

Artikel 20 Unterbringung

¹ Die Standortgemeinden sorgen für die Unterbringung der Gemeindeölwehren, der regionalen Ölwehrstützpunkte Altdorf, Erstfeld und Andermatt und des Strahlenwehrstützpunktes Erstfeld.

² Der Kanton sorgt für die Unterbringung der übrigen Organe der Schadenwehr.

6. Abschnitt: Kosten

Artikel 21 Grundsatz

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 trägt der Kanton die Kosten der Schadenwehr für deren:

- a) Ausrüstung;
- b) Ausbildung;
- c) Unterbringung;
- d) Einsatzbereitschaft.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die Einsatzbereitschaft, die Unterbringung, die Pflichtübungen sowie die weitere, nicht vom Kanton angeordnete Ausbildung der Gemeindeölwehren. Das gleiche gilt für die Standortgemeinde der regionalen Ölwehrstützpunkte.

³ Für die Unterbringung der regionalen Ölwehrstützpunkte vereinbart der Regierungsrat angemessene Entschädigungen.

⁴ Für Hilfeleistungen durch betriebseigene Organe der Schadenwehr kann der Regierungsrat angemessene Entschädigungen vereinbaren.

⁵ Kosten, die der Kanton zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

⁶ Für Kosten, die im Zusammenhang mit Risiken des Verkehrs entstehen, kann der Kanton Uri mit den Betreibern dieser Anlagen Verträge für eine Kostenbeteiligung gemäss dem Verursacherprinzip abschliessen.

Artikel 22 Im Schadenfall

a) Kostenpflicht des Schadenverursachers

¹ Der Schadenverursacher trägt die Kosten zur Feststellung, Abwehr, Behebung oder Schadensminderung eines Schadenfalls. Mehrere Schadenverursacher haften solidarisch. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen des übergeordneten Rechts.

² Der Schadenverursacher wird mit Verfügung belangt:

a) von der Standortgemeinde, wenn eine Gemeindeölwehr oder ein regionaler Ölwehrstützpunkt im Einsatz stand;

b) vom Kanton in den übrigen Fällen.

³ Kann der Schadenverursacher nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, trägt der Kanton die Kosten. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften können nach Massgabe ihres Interesses zur Kostentragung beigezogen werden. Der Regierungsrat bestimmt die Anteile. Dessen Entscheidung unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Artikel 23 b) massgebliche Kosten

¹ Die Kostenpflicht des Schadenverursachers erstreckt sich auf sämtliche Kosten für den Einsatz der Schadenwehr und für die nachfolgenden Sanierungsarbeiten.

² Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

40.4325

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 24 Strafen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die allgemeinen Sorgfaltspflichten verletzt (Art. 3 Abs. 1);
 - b) Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, ohne das erforderliche Behelfsmaterial griffbereit zu halten bzw. mitzuführen (Art. 3 Abs. 2);
 - c) die Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 3 verletzt;
 - d) die Pflichten als Schadenverursacher missachtet (Art. 4);
- wird mit Busse¹⁵ bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

Artikel 25 Interkantonale Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen treffen über die gegenseitige Hilfe bei Schadenfällen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 25a¹⁶ Übernahme von Aufgaben des Bunds und anderer Kantone

¹ Der Kanton kann gegen entsprechende Entschädigung Aufgaben zugunsten des Bunds, anderer Kantone oder Dritter übernehmen.

² Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen.

³ Die Verträge sind vom Landrat zu genehmigen. Die damit verbundenen Ausgaben gelten mit der Genehmigung durch den Landrat als beschlossen.

Artikel 26 Vollzug

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er kann nähere Vorschriften in einem Reglement erlassen.

² Soweit diese Verordnung den Kanton als zuständig erklärt und nicht ein besonderes Organ bezeichnet, hat das zuständige Amt¹⁷ die entsprechenden Verfügungen und Massnahmen zu treffen.

¹⁵ Fassung gemäss LRB vom 14. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AB vom 7. Juli 2006).

¹⁶ Eingefügt durch LRB vom 18. Juni 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2014 (AB vom 27. Juni 2014).

¹⁷ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. September 1979 über den Schadendienst zum Schutz der Gewässer (Ölwehrverordnung)¹⁸ wird aufgehoben.

Artikel 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ist sie vom Bund zu genehmigen¹⁹.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann die Verordnung in Kraft tritt²⁰.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Stefan Küttel

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁸ RB 40.4325

¹⁹ Vom Bund genehmigt am 29. April 1996.

²⁰ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1996 (AB vom 28. Juni 1996).